Albert-Schweitzer-Gymnasium Dillingen

Hausordnung

Stand: 2022



Warum eine Hausordnung?

Vorbehaltlich der Bestimmungen des Schulordnungsgesetzes soll unsere Hausordnung dazu dienen, Rücksichtnahme im Umgang miteinander, schonenden Umgang mit den Einrichtungsgegenständen, Verantwortungsbereitschaft sowie Verantwortungsfähigkeit zu fördern und ein vertrauensvolles Klima zwischen allen Nutzern des Schulgeländes und der Schuleinrichtungen zu schaffen und zu erhalten. Unsere Hausordnung regelt den Schulbetrieb, soweit nicht von der Schulleitung vorübergehend eine andere Regelung getroffen werden muss.

1 Geltungsbereich

Diese Hausordnung gilt für alle Personen, welche die Schulanlage betreten und benützen.

Zur Schulanlage gehören das Schulgrundstück und alle auf ihm gelegenen (oder für schulische Zwecke angemieteten) Einrichtungen.

1.1 Zuständigkeit und Verantwortung

Zuständig und verantwortlich für die Durchführungen der Bestimmungen sind in erster Linie Schulleitung und Lehrkräfte aber auch Hausmeister und Schulsekretärinnen.

1.2 Verstöße

Verstöße gegen die Hausordnung werden angemessen geahndet.

2 Aufenthalt auf dem Schulgelände

- **2.1** Auf dem Schulgelände dürfen sich folgende Personen aufhalten: SchülerInnen, Lehrkräfte, Referendare und Referendarinnen, Praktikant/innen, Erziehungsberechtigte **nach Anmeldung im Sekretariat**, Verwaltungspersonal, Reinigungspersonal, Gäste der Schule sowie dazu berechtige Lieferanten und Vertreter von Firmen.
- **2.2** Personen, die sich unberechtigt in der Schulanlage aufhalten, haben diese nach Weisung des Schulleiters oder einer/eines Beauftragten (Lehrpersonen, Hausmeister, Schulsekretär/innen) sofort zu verlassen.
- **2.3** Alle Verhaltensweisen sind zu unterlassen, welche das Ansehen der Schule schädigen oder die Sicherheit gefährden.

3 Benutzen und Abstellen von Fahrzeugen

- **3.1** Fahrräder sind an den dafür vorgesehenen Fahrzeugständern abzustellen.
- **3.2** Autos und Krafträder dürfen in der Karcherstraße (gemäß StVO) und auf dem Schulparkplatz Dr.-Prior-Straße lediglich Schrittgeschwindigkeit fahren.
- **3.3** Der Parkplatz Dr.-Prior-Straße ist für Krafträder und Fahrräder der SchülerInnen und für Kfz oder sonstige Fahrzeuge des Lehrpersonals und der Erziehungsberechtigten reserviert.

4 Unterrichtsbeginn und Unterrichtsende

- **4.1** Spätestens um 7:30 begeben sich die SchülerInnen zu den Unterrichtsräumen. Der Unterricht beginnt um 7:35.
- **4.2** Findet sich ein Fachlehrer oder eine Fachlehrerin 10 Minuten nach Unterrichtsbeginn nicht ein, so ist das Sekretariat durch den oder die Klassensprecher/in oder dessen Vertretung davon in Kenntnis zu setzen
- **4.3** Die Fachsäle für Chemie, Physik, Biologie, Informatik, Musik, Kunsterziehung und die Bibliothek dürfen zur Verhütung von Unfällen nur unter Aufsicht einer Lehrperson betreten werden.
- **4.4** Verlässt eine Klasse am Ende einer Unterrichtsstunde das Klassenzimmer bzw. den Fachlehrsaal, ist die Lehrkraft verpflichtet das Licht löschen zu lassen und den Raum abzusperren. In der Heizperiode sind auch die Fenster schließen zu lassen.
- **4.5** Nach Unterrichtsschluss sind von den SchülerInnen die Ablagen unter den Tischen zu leeren und die Stühle auf die Tische zu stellen. Bevor die SchülerInnen den Raum endgültig verlassen, sorgt der Raum- bzw. Ordnungsdienst für einen angemessen sauberen Raum sowie dafür, dass auch der Bereich vor dem Klassenraum frei von Papieren oder anderen Abfällen ist.

4.6 Nach Beendigung des regulären Unterrichts können die SchülerInnen, bis ihnen einen Transportmöglichkeit nach Hause zur Verfügung steht, in den Aufenthaltsräumen der Schule verbleiben bzw. sich auf den Pausenhöfen aufhalten. Dieser Aufenthalt darf den laufenden Unterricht nicht stören.

5 Pausenordnung

5.1 Große Pausen:

Zwischen der 2. und 3. Stunde, der 4. und 5. Stunde und der 6. und 7. Stunde liegen jeweils die großen Pausen. Die SchülerInnen sind verpflichtet, das Schulgebäude in den großen Pausen zu verlassen. Ausnahmen:

- Klassenstufen 10-12 (Aufenthaltsbereiche Dr.-Prior-Str.: Eingangsbereich Neubau und Eingangsbereich Gebäude 2, Schüleraufenthaltsraum; Aufenthaltsbereiche Karcherstr.: Aufenthaltsraum sowie Oberstufenraum und Aufenthaltsbereiche Treppenaufgang)
- Regenpause (Diese ist gekennzeichnet durch einen veränderten Pausengong.)
 Die Klassen und Kurse können sich dann in ihren jeweiligen Klassen-/Kursräumen aufhalten.
- **5.2** Der Aufenthalt in den Fluren des obersten Stockwerkes in Gebäude 3 ist während der großen Pausen untersagt.

5.3 Kleine Pausen:

In den kleinen Pausen haben die Schüler in der Regel den Klassenraum nicht zu verlassen.

5.4 Gebäudewechsel:

Während der gesamten Unterrichtszeit darf das Schulgelände nicht verlassen werden.

Ausnahmen:

- SchülerInnen ab der Jahrgangsstufe 10
- SchülerInnen, die sich bei dem entsprechenden Fachlehrer zuvor für einen Arztbesuch oder Ähnliches abgemeldet haben
- Gebäudewechsel in den Pausen. Dieser hat möglichst schnell und ohne Zwischenaufenthalte (z.B. zum Kauf von Lebensmitteln oder Getränken) zu erfolgen.
- **5.5** Bei aufgeweichtem Boden ist den Schülern das Betreten der Rasenfläche und des Spielplatzes des Rosengartens untersagt.

6 Reinhaltung, Ordnung und Sicherheit

- **6.**1 Für die Sauberkeit und Ordnung im Schulbereich sind alle zuständig. Dies gilt insbesondere für die Toiletten sowie die Schulhöfe. Papiere gehören in die dafür vorgesehenen Papierkörbe, sonstige Abfälle gehören nach Wertstoffen getrennt in die entsprechenden Spezialbehälter.
- **6.2** Wände, Einrichtungsgegenstände, Lehr- und Lernmittel dürfen nicht beschmutzt, bemalt oder beschriftet werden. Öffentliches Eigentum muss pfleglich behandelt werden. Bei mutwilligen Zerstörungen werden die Fürsorgepersonen der SchülerInnen finanziell haftbar gemacht.
- **6.3** Jede Klasse und jeder Kurs ist für die Sauberkeit ihres bzw. seines Raumes und des davor liegenden Flurbereiches verantwortlich. Der Verzehr von warmen Speisen innerhalb des Schulgebäudes (mit Ausnahme des Bistros) ist untersagt.
- **6.4** Ein Schüler-Ordnungsdienst für die Sauberkeit der Schulhöfe kann bei Bedarf eingerichtet werden.
- **6.5** Klassen- bzw. fachbezogene Anschläge, Bilder oder ähnliches können von den SchülerInnen nur mit Einverständnis des für den Raum zuständigen Klassenleiters bzw. Klassenleiterin angebracht werden.
- **6.6** Jegliche unnötige Inbetriebnahme von elektrischen Geräten ist zu vermeiden, so ist das Aufstellen und der Betrieb von Elektrogeräten, z.B. Kaffeemaschinen in den Klassenräumen durch SchülerInnen untersagt.

- **6.7** Das Mitbringen von Gegenständen, welche die Unterrichts- und Erziehungsarbeit oder die Ordnung und Sicherheit in der Schule stören können, ist untersagt. Solche Gegenstände können durch Lehrkräfte eingezogen und zunächst sichergestellt werden. Handelt es sich bei den Gegenständen um solche, die nicht in die Hände von Kindern oder jungen Heranwachsenden gehören, z.B. (Replika-)Waffen, so werden diese nur den Erziehungsberechtigten zurückgegeben.
- **6.8** Die Nutzung von mobilen Telekommunikationsgeräten ist für die Schüler und Schülerinnen der Klassenstufen 5-9 auf dem gesamten Schulgelände einschließlich Rosengarten untersagt.

Die Schüler und Schülerinnen der Oberstufe dürfen mobile Telekommunikationsgeräte ausschließlich in den großen Pausen und der unterrichtsfreien Zeit in Ihren Kursräumen und den Oberstufenräumen nutzen.

In begründeten Fällen kann in Absprache mit Lehrerinnen und Lehrern das Telekommunikationsgerät genutzt werden.

Bei Zuwiderhandlung wird das Telekommunikationsgerät eingezogen und kann am gleichen Tag nach Unterrichtsschluss von einem Erziehungsberechtigten bzw. bei Volljährigkeit von dem Schüler bzw. von der Schülerin selbst bei der Schulleitung abgeholt werden. Ansonsten erfolgt die Rückgabe am nächsten Schultag an den Schüler bzw. an die Schülerin selbst. Das Gerät wird ausgeschaltet unter Verschluss verwahrt.

6.9 Das Mitbringen und der Genuss alkoholischer Getränke und sonstiger Rauschmittel sowie das Rauchen innerhalb der Schulanlage sind im Interesse einer aktiven Gesundheitserziehung grundsätzlich untersagt.

Bei schulischen Veranstaltungen mit Beteiligung der Schüler/Schülerinnen (z. B. an Schulfesten und bei Klassen- und Kursfahrten) gilt allgemeines Alkoholverbot. Erlaubt ist der Ausschank alkoholischer Getränke bei schulischen Veranstaltugen an NichtschülerInnen, die mindestens 18 Jahre alt sind.

- **6.10** Alle Aushänge, insbesondere Werbung, bedürfen der Genehmigung der Schulleitung.
- 7 Für das Verhalten in den Turnhallen gilt eine besondere Ordnung, die Teil dieser Hausordnung ist.